

Am 5. Juni 2005 hat das Schweizervolk das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare klar angenommen. Der neue Personenstand macht auch eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung notwendig.

Zahlreiche Paare warten sehnlichst auf das Inkrafttreten des Gesetzes. Vor allem auch ältere Paare können und wollen aus nahe liegenden Gründen nicht warten. Sehr viele Betroffene haben den vom Bundesrat genannten relativ späten Termin für das Inkrafttreten - den 1. Januar 2007 - mit Enttäuschung zur Kenntnis genommen. Das Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes hängt laut dem Bundesrat nicht zuletzt von der Anpassung der kantonalen Gesetze ab. Ein rasches Vorgehen entspricht daher einem dringenden Bedürfnis der betroffenen Paare. Als Grossrat des Kantons Basel-Stadt hoffe ich sehr, dass Basel-Stadt zu den Kantonen gehört, das die Anpassungen der kantonalen Gesetze rechtzeitig abschliesst.

Doch welche Rechtsfragen stellen sich überhaupt?

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die eingetragene Partnerschaft im kantonalen Recht dieselben Rechtswirkungen wie die Ehe entfaltet. Die wesentlichen Unterschiede - Name, Bürgerrecht, Einbürgerung, Ausschluss von Adoption und Fortpflanzungsmedizin - finden sich im Bundesrecht; Differenzierungen im kantonalen Recht lassen sich höchstens in Ausnahmefällen begründen.

Die Ehe entfaltet regelmässig in folgenden Bereichen des kantonalen Rechts Wirkungen:

1. Organisations- und Prozessrecht: Unvereinbarkeitsbestimmungen, Ausstands-, Ablehnungsgründe, Zeugnisverweigerungsrecht;
2. ordentliche Einbürgerung: allenfalls erleichterte Voraussetzungen - wie verkürzte Wohnsitzfristen - für den einen Partner/die eine Partnerin, wenn die/der andere die Voraussetzungen erfüllt;
3. Öffentliches Personalrecht;
4. Normalarbeitsverträge;
5. Steuern und Kausalabgaben;
6. Besuchs-, Auskunfts- Zustimmungs-, Einspruchsrechte im Spital;
7. Besuchsrechte im Gefängnis;
8. Sozialversicherung;
9. Sozialhilfe und weitere staatliche Leistungen (Stipendien, Teuerungszulagen, Mietzulagen, Leistungen der Wohnbauförderung).

Hinzu kommen etliche weitere Rechtsfolgen in spezifischen Bereichen.

Auch objektiv weniger bedeutende Wirkungen der Ehe - zu denken ist etwa an die Abtretung von Kontrollschildern - können für die Betroffenen wichtig sein. Eine Generalklausel (etwa im EG ZGB oder einem speziellen Einführungsgesetz), welche eine grundsätzliche Gleichbehandlung von eingetragenen Paaren mit Ehepaaren vorsieht, wäre in Betracht zu ziehen.

Anzufügen ist, dass die bisherige Benachteiligung gleichgeschlechtlicher Paare durch Übergangsregelungen ausgeglichen werden könnte, etwa indem die Zeit, in der bereits vor dem Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes und der individuellen Eintragung erwiesenermassen eine stabile Lebensgemeinschaft bestand, auf bestimmte Fristerfordernisse angerechnet würde (zum Beispiel in Bezug auf die Hinterlassenenleistungen der beruflichen Vorsorge oder die Einbürgerung).

Ich bitte den Regierungsrat höflich um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die kantonalen Gesetze möglichst rasch, aber sicher auf den Termin des 1.1.2007 angepasst sein müssen?
- 2) Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die wesentlichsten Unterschiede in der Rechtswirkung der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft im Bundesgesetz aufgeführt sind?
- 3) Wird der Regierungsrat eine Generalklausel, welche eine grundsätzliche Gleichbehandlung von eingetragenen Paaren mit Ehepaaren exkl. der im eidgenössischen Gesetz aufgeführten Ausnahmen vorschlagen?
- 4) Oder zieht es der Regierungsrat vor, sich mit vielen einzelnen Anpassungen auch bei auf den ersten Blick nicht so prioritäre Feldern zu behelfen?
- 5) Ist der Regierungsrat bereit, grosszügige Übergangsregelungen, z.B. wenn es um Fristerfordernisse geht, vorzusehen.

Daniel Stoltz